

Einreise / Aufenthalt ohne Visum

Einreise / Aufenthalt ohne Visum

Bürger*innen folgender Staaten dürfen ohne Visum in das  [Schengener Gebiet](#) einreisen: Australien, Neuseeland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika. Das sind die sogenannten privilegierten Staaten.

Innerhalb von 180 Tagen dürfen sie sich bis zu 90 Tage im Schengener Gebiet aufhalten (90/180-Regel). Wenn Sie mehrmals einreisen oder längere Aufenthalte planen, müssen Sie dies berücksichtigen. Legen Sie das Datum der Ausreise so, dass die 90 Tage insgesamt nicht überschritten werden.

Oft wird die Rechnung kompliziert und Besucher*innen wissen nicht, ob sie schon ihre 90 Tage im Schengen-Raum verbracht haben oder nicht. Deshalb ist es wichtig, den Überblick über die Tage zu behalten. Dieser  [Online-Rechner](#) kann dabei helfen.

 [Liste der Staaten, die für die Einreise ein Visum brauchen \(Visumspflicht\)](#)

Achtung: Nach Ablauf der 90 Tage (maximale Aufenthaltsdauer) müssen Sie nicht nur aus Deutschland ausreisen, sondern aus dem gesamten Schengen-Raum.

Wenn Sie sich länger als drei Monate hier aufhalten oder arbeiten wollen, müssen Sie einen Aufenthaltstitel beantragen. Den Antrag können Sie bei der [Ausländerbehörde](#) stellen.

Ist eine Ausreise innerhalb der Frist nicht möglich, muss die Ausländerbehörde kontaktiert werden, bevor die Frist abläuft.

Als Gründe können berücksichtigt werden:

- höhere Gewalt (Ein unvorhersehbares und durch äußere Umstände verursachtes Ereignis, das nicht hätte verhindert werden können. Dabei kann es sich um ein Naturereignis wie zum Beispiel ein Erdbeben handeln, aber auch um Krieg oder eine Pandemie)
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe

Wenn Sie den visumsfreien Aufenthalt überschreiten, ohne einen Aufenthaltstitel beantragt zu haben, ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Dann verstoßen Sie gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt beenden. Eine Wiedereinreise wäre nur wieder möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.